



Antrag auf Beurlaubung (§ 20 BaySchO § 42 VSO-F)

Eine Beurlaubung ist nur in Ausnahmefällen aus zwingenden Gründen möglich – jedoch kein Regelfall. Bitte erläutern Sie deshalb genau aus welchem Grund Sie Ihre Tochter / Ihren Sohn beurlauben möchten.

Genehmigt werden pro Schuljahr wegen Familienfesten grundsätzlich maximal zwei Tage pro Schüler*in. Eine Beurlaubung für ein Ereignis umfasst im Regelfall einen Tag. Der Antrag muss rechtzeitig vorher eingereicht werden.

Gründe für eine Beurlaubung können u.a. sein:

- Eheschließungen, Jubiläen, Todesfälle in der Familie,
- Wohnungswechsel,
- unaufschiebbare Behördengänge,
- Wahrnehmung religiöser Pflichten

Keine Gründe für eine Beurlaubung sind:

- Umständen im Berufsbereich der Eltern, z.B. Dienstreisen der Erziehungsberechtigten
- Reise- und Urlaubstermine der Erziehungsberechtigten.

Name Schüler/in	Geburtsdatum	Klasse	Zeitraum Abwesenheit

Begründung (unbedingt angeben):

Mir / Uns ist bekannt, dass versäumter Unterricht selbstständig nachgeholt werden muss.

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungs- / Sorgeberechtigte/r

Genehmigung / Ablehnung durch die Schulleitung:

Der Antrag wird genehmigt: Ja Nein

Ort, Datum

Unterschrift Schulleitung

Schulstempel